



Eidgenössische Technische Hochschule Zürich

Swiss Federal Institute of Technology Zurich

Stipendiendienst, ETH Zürich, CH-8092 Zürich, Tel. +41 44 632 20 40

Öffnungszeiten HG F 22.1, MO-FR 11 - 13 h

Sprechstunden HG F 22.2, MI u. FR 11 - 13 h *und* für Schweizer Studierende HG F 22.1, DI 16 - 18 h oder nach Vereinbarung

## MERKBLATT

### Stipendien der ETH Zürich für Bachelor- und Masterstudierende

(Schweizer/innen und Ausländer/innen)

#### 1. Allgemeines

Bachelor- und Masterstudierende schweizerischer Nationalität oder mit Niederlassungsbewilligung C haben sich gleichzeitig beim Wohnsitzkanton der Eltern um kantonale Stipendien zu bewerben (Auslandschweizer beim Heimatkanton, Flüchtlingsstudenten beim Asylkanton).

Ausländische Bachelor- und Masterstudierende mit Aufenthaltsbewilligung B haben abzuklären, ob sie Auslandstipendien ihres Herkunftslandes erhalten können, da die ETH Zürich ausländischen Studierenden nur Teilstipendien gewährt.

Ausländische Bachelorstudierende können nach bestandener Basisprüfung ein Gesuch um ein ETH-Stipendium stellen; ausländische Masterstudierende, die lediglich das Masterstudium an der ETH absolvieren, nach erfolgreich absolviertem zweitem Semester.

Stipendien der ETH Zürich werden in der Regel nur subsidiär (zweitrangig) zugesprochen.

*Weitere Angaben über Studienbeiträge siehe [www.rektorat.ethz.ch](http://www.rektorat.ethz.ch)*

#### 2. Gesuchstellung

Das Gesuch um ein Stipendium der ETH Zürich ist vollständig und gut lesbar ausgefüllt zusammen mit den erforderlichen Finanzausweisen termingerecht einzureichen. Gesuchsformulare können beim Stipendiendienst bezogen oder angefordert werden. Das Gesuch ist alljährlich zu erneuern.

#### 3. Einreichen des Gesuchs

Das Gesuch ist **zwischen 1. März und 30. Juni** für das im folgenden Herbst beginnende Studienjahr (HS+FS) einzureichen.

*Verspätet eingereichte Gesuche werden verzögert behandelt.*

Erstsemestrige Bachelor- und Masterstudierende (Neueintretende) sowie Urlauber, die ihr Studium wieder aufnehmen, reichen das Gesuch bis Ende der zweiten Semesterwoche des Herbstsemesters ein (Achtung: keine Gesuchsberechtigung für neu eintretende ausländische Studierende ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz).

*Nach Ende der zweiten Semesterwoche werden keine Gesuche mehr entgegengenommen.*

#### 4. Finanzausweise

Als Finanzausweise sind einzureichen:

- Direkte Bundessteuer und def. Staats- und Gemeindesteuerrechnung des Vorjahres der Eltern;
- Kopie des kantonalen Stipendienentscheides für das betreffende Studienjahr oder Semester;
- Kopie allfälliger Stipendienentscheide anderer Stellen;
- Kopie Darlehensentscheid(e);
- Kopie einer allfälligen Waisen- bzw. Halbwaisenrente oder einer AHV- bzw. IV-Kinderrente;
- Beleg Fahrkosten (nur wenn Wohnort nicht Stadt Zürich).

Von Bachelor- und Masterstudierenden mit Aufenthaltsbewilligung B sind als Finanzausweise einzureichen:

- Steuerausweis bzw. gleichwertiges Dokument, mit welchem das Einkommen und Vermögen des Vorjahres der Eltern ausgewiesen werden kann;
- Kopien allfälliger Stipendienentscheide des Herkunftslandes oder anderer Stellen;
- Kopie Darlehensentscheid(e);
- Beleg Fahrkosten (nur wenn Wohnort nicht Stadt Zürich).

**Die Finanzausweise sind für jedes Gesuch neu beizubringen.** Sie können, sofern sie bis zum Einreichetermin noch nicht vorliegen, unaufgefordert nachgereicht werden. Fremdwährungen sind in CHF umzurechnen.

*Bitte auf nachgereichten Ausweisen Name der/des Studierenden und Departement/Studiengang sowie Studiennummer vermerken.*

#### 5. Begleitschreiben

Gründe besonderer Art für die Einreichung des Gesuches sind in einem Begleitschreiben darzulegen.

*Fragen und spezielle Probleme können in der Sprechstunde besprochen werden.*

#### 6. Studienleistungen

Für die Beurteilung des Gesuches sind neben der finanziellen Lage der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers und der Eltern auch die Studienleistungen massgebend. (Siehe Stipendienreglement ETH Zürich, Art. 9.)

[http://www.rechtssammlung.ethz.ch/pdf/380\\_stipendienverordnung.pdf](http://www.rechtssammlung.ethz.ch/pdf/380_stipendienverordnung.pdf)

#### 7. Behandlung des Gesuchs / Entscheid

Über das termingerecht und vollständig eingereichte Gesuch wird im Laufe des Herbstsemesters bzw. Frühjahres entschieden, über die übrigen Gesuche im Laufe des Sommers. Der Entscheid wird der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller schriftlich mitgeteilt.

**Gesuche ohne aktuelle Finanzausweise werden abgelehnt.**